

Satzung
über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich
selbstständige ehrenamtliche Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr und der beruflich
selbstständigen Helfer der privaten
Hilfsorganisationen in der
Gemeinde Engelskirchen

Inhaltsverzeichnis

	Rechtsgrundlage
§ 1	Umfang des Verdienstausfalls
§ 2	Höhe der Entschädigung
§ 3	Antragsverfahren
§ 4	Inkrafttreten

Rechtsgrundlage

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Engelskirchen und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Engelskirchen haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz Ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Verdienstaufschlag ist schriftlich an die Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, Fachbereich 1.4, zu stellen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Einsatzleiters über den geleisteten Feuerwehrdienst beizufügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufschlags für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Engelskirchen vom 28.04.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Engelskirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 27.04.2017

Dr. Gero Karthaus
(Bürgermeister)